

# Synodalgesetz über die Ruhegehälter

vom 23. Oktober 1991

*Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 7,8 und 33 KV,  
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

*beschliesst:*

## § 1 Zweck

Das Synodalgesetz über die Ruhegehälter soll Geistlichen, die keiner Pensionskasse oder gleichwertigen Versicherung angeschlossen sind, ein minimales Ruhegehalt sicherstellen.

## § 2 Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup> Diözesangeistliche haben Anspruch auf ein ordentliches Ruhegehalt, wenn sie im Kanton Luzern vor dem 60. Altersjahr eine Seelsorgestelle im Sinne von § 43 KV angetreten haben und nach Erreichung des 65. Altersjahrs vom Bischof aus dem Seelsorgedienst entlassen worden sind, sofern sie keiner Pensionskasse oder gleichwertigen Versicherung angehören.

<sup>2</sup> Ordensgeistliche, die in einem Dienstverhältnis im Sinne von § 43 KV stehen, sind den Diözesangeistlichen grundsätzlich gleichgestellt. Der Synodalrat entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Masse Ansprüche von Ordensgeistlichen anerkannt werden.

## § 3 Höhe des Ruhegehaltes

<sup>1</sup> Das ordentliche Ruhegehalt beträgt Fr. 11 000.– pro Jahr und wird durch den Synodalrat jährlich dem Index der Konsumentenpreise angepasst (Stand 1991: 124,7 Punkte).

<sup>2</sup> Änderungen am ordentlichen Ruhegehalt werden durch Synodalbeschluss festgelegt.

## § 4 Freiwillige Ruhegehälter

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann Missionaren, die in den Kanton Luzern zurückkehren, ein freiwilliges Ruhegehalt gewähren.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann er auch anderen Geistlichen sowie Angestellten von Geistlichen ein solches zusprechen.

<sup>3</sup> Das freiwillige Ruhegehalt darf ein ordentliches Ruhegehalt nicht übersteigen.

## § 5 *Finanzierung*

Die Ruhegehälter werden aus den ordentlichen Kirchgemeindebeiträgen nach § 79 KV finanziert.

## § 6 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Das bisherige Synodalgesetz über die Ruhegehälter vom 29. Oktober 1986 wird aufgehoben.

## § 7 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Synodalgesetz tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ist vom Synodalrat zu vollziehen.

<sup>2</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist vom Synodalrat zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Oktober 1991

Im Namen der Synode

Der Präsident:  
Dr. Alois Häfliger

Die Sekretäre:  
Albin Waldispühl  
Daniel Riedo